

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.12 vom 2. April 2020

BS Appellationsgericht, 2020-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2019.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.12 du 2 avril 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.12 del 2 aprile 2020

Erwägungen

E. 12

Juni 2015 initiiert und auf die Abgabe einer Garantie der Beklagten bestanden. Die daraufhin vereinbarte Garantie sollte für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Positionen aus dem Vertrag vom 8. Dezember 2012 gelten (S. 4 f.). Da im Zeitpunkt des Abschlusses der Garantievereinbarung vom 12. Juni 2015 unbestrittenermassen lediglich ein Rahmenvertrag vom 8. Dezember 2012 bestand, welcher die Beibringung einer solchen Garantie der Muttergesellschaft vorsah, ist entgegen den Ausführungen der Beklagten von einer Bezugsnahme auf diesen Vertrag auszugehen und nicht von der Abhängigkeit vom Abschluss eines neuen Rahmenvertrags, zumal mangels eines solchen neuen Vertrags auch nicht festgehalten werden konnte, dass ein solcher die Verpflichtung zur Beibringung einer Leistungsgarantie enthält. Genau diese Formulierung enthält aber der Garantievertrag vom 12. Juni 2015 im Einklang mit der Formulierung im Rahmenvertrag vom 8. Dezember 2012.

Wenn die Beklagte nun in ihrer Berufung geltend macht, dass die Vereinbarung vom 12. Juni 2015 mit dem vorgenannten Rahmenvertrag nichts zu tun gehabt habe, sondern in der Erwartung und unter der stillschweigenden Bedingung abgeschlossen worden sei, dass sich die Klägerin und die E_____ auf einen neuen Rahmenvertrag einigen würden, so wird dies weder durch den Text der Vereinbarung noch durch den Ablauf der Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung gestützt. Die von der Beklagten abgeschlossene Vereinbarung entspricht vom Wortlaut und vom Sinn her der im Rahmenvertrag vom 8. Dezember 2012 geforderten Leistungsgarantie. Bereits im genannten Rahmenvertrag war vorgesehen, dass diese Leistungsgarantie auf erstes Verlangen unter Verzicht auf Einreden und Einwendungen («payable upon first demand, being unconditional and irrevocable»; Klagebeilage 8, S. 5) sein soll. Genau diesen Vorgaben entspricht die Vereinbarung vom 12. Juni 2015. Das Zivilgericht ist folglich zu Recht zum Schluss gelangt, dass der Garantiefall nicht an einen erst noch abzuschliessenden Rahmenvertrag geknüpft ist.

6. Sachentscheid und Kostenentscheid im Berufungsverfahren

6.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Zwischenentscheid vom 20. Februar 2019 zu bestätigen und die dagegen erhobene Berufung abzuweisen ist.

6.2 Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beklagte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen und der Klägerin eine entsprechende Parteientschädigung auszurichten (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert des vorliegenden Verfahrens beträgt EUR 927'917.70, zumal die Beklagte in ihrer Berufung die (vollumfängliche) Abweisung der Klage vom 23. Mai 2016 beantragt. Zinsen sind bei der Streitwertberechnung nicht zu berücksichtigen (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Auf eine Fremdwährung lautende Rechtsbegehren sind zum Umrechnungskurs am Tag der

Rechtshängigkeit umzurechnen (BGer 4A_274/2011 vom 3. November 2011 E. 1; OGer ZH LB19004 vom 3. Dezember 2019 E. 5). Somit beträgt der Streitwert CHF 1'025'980.05 (1 EUR = CHF 1,10568 [Kurs am 26. Mai 2016, vgl. <https://www.oanda.com/lang/de/currency/converter>, besucht am 8. April 2020]). Die Grundgebühr beträgt damit CHF 30'000.■ (§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]). Aufgrund der Verfahrensbeschränkung auf einzelne Streitpunkte rechtfertigt sich eine Ermässigung auf die Hälfte (§ 16 Abs. 1 lit. c GGR). Damit werden die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens mit CHF 15'000.■ festgelegt.

Weiter hat die Beklagte der Klägerin eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zu bezahlen. Das Grundhonorar beträgt CHF 48'000.■ (§ 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 12 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt [HO, SG]). Aufgrund der Beschränkung des Verfahrens erfolgt ein Abzug um die Hälfte (§ 7 Abs. 1 HO). Zudem ist im Berufungsverfahren ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen (§ 12 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung beträgt somit CHF 16■000.■. Da die Klägerin Sitz im Ausland hat und sie zudem keinen begründeten Antrag auf Zusprechung der Parteientschädigung mit Mehrwertsteuer gestellt hat, wird die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zugesprochen (vgl. Schmid, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 95 N 26; AGE ZK.2019.8 vom

E. 15

Januar 2020 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.